

Beantragungsfrist für Reisekosten

Die Reisekostenerstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Beendigung der Dienstreise folgt. Entscheidend ist das Datum des Eingangsstempels bei der kostentragenden Stelle. Im Falle der sog. „Selbstkontierung“ ist das Eingangsdatum bei der Bezügestelle maßgeblich.

In den Fällen, in denen Dienstreisen aus Gründen, die die Dienstreisenden nicht zu vertreten haben, nicht ausgeführt werden können, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen Auslagen erstattet, soweit sie nach dem Gesetz erstattungsfähig sind. Die Frist für die Beantragung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der oder dem Berechtigten bekannt wird, dass die Dienstreise nicht ausgeführt wird.

Die zuständige Stelle kann bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der Kostenbelege verlangen. Erfolgt die Vorlage der Belege nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung, kann der Antrag insoweit abgelehnt werden.

(§ 4 Hess. Reisekostengesetz)